



Aw: AW: AW: 20.03.0140-21.60.00

Von: "Ulrich Georg Dr. Keßler" <DrKessler@gmx.net>
An: Andreas.Jaehndel@Kreis-Soest.de
Datum: 20.02.2018 16:05:08

Sehr geehrter Herr Jaehndel,

ich habe zum fraglichen Zeitpunkt unter der Anschrift Kirchplatz 1 in Greven gewohnt, war dort allerdings nicht polizeilich gemeldet. Sie können gerne den Geschäftsführer der Easy Personal GmbH befragen, wo ich gearbeitet habe. In München wohnte ich - wie Sie sicherlich die Polizei informiert hat - dagegen nie. Die Abmeldung in München erfolgte von Amts wegen, nachdem ich dort nie angetroffen und der Mieter Seewald mehrfach erklärt hatte, dass er nicht wisst wo ich mich aufhalte. Sie können natürlich gerne Herrn Seewald befragen.

Nicht ich muss beweisen, dass ich dort nicht wohnte sondern Sie müssen die Zustellung beweisen. Und das können Sie nicht.

Da Ihre Kollegin Coppius bereits Erzwingungshaft angekündigt hat werde ich nun Strafantrag wegen Nötigung und Freiheitsberaubung stellen, ferner ein Disziplinarverfahren einleiten.

MfG

Dr. Keßler

Gesendet: Dienstag, 20. Februar 2018 um 15:04 Uhr
Von: Andreas.Jaehndel@Kreis-Soest.de
An: DrKessler@gmx.net
Cc: Erika.Coppius@Kreis-Soest.de
Betreff: AW: AW: 20.03.0140-21.60.00

Sehr geehrter Herr Dr. Keßler,

die Auskunft aus dem Einwohnermeldeamt erfolgte am 21.05.2015. Zu diesem Zeitpunkt waren Sie noch unter der u. g. Anschrift gemeldet. Die Zustellung erfolgte am 03.07.2015 per Briefkasteneinwurf nach § 180 ZPO. Sollten Sie am Zustellungstag nicht mehr unter der Anschrift gemeldet gewesen sein, bitte ich entsprechende Nachweise einzureichen.

Mit freundlichen Grüßen

i.A.

Jähndel

Andreas Jähndel

Kreis Soest

Bev. Kataster, Straßen und Umwelt